

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 28. August 2020
– Drucksache 16/8717**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 11: Zuwendungen an Zweckverbände zum
Bau von Hochwasserschutzanlagen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 28. August 2020 – Drucksache 16/8717 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 erneut zu berichten.

24. 09. 2020

Der Berichterstatter:

Dr. Markus Rösler

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/8717 in seiner 59. Sitzung am 24. September 2020.

Der Berichterstatter bemerkte, der Rechnungshof habe mit dem Beitrag Nr. 11 seiner Denkschrift 2018 u. a. das Ziel verfolgt, durch eine differenzierte Landesförderung die Anreize zur kommunalen Zusammenarbeit beim Hochwasserschutz zu erhöhen. Eine wertvolle Empfehlung des Rechnungshofs sei auch gewesen, von den Kommunen die nicht technische Hochwasserschutzvorsorge intensiver einzufordern. Nach seinem Eindruck (Redner) werde die nicht technische Hochwasserschutzvorsorge von den Kommunen nun etwas stärker berücksichtigt als früher. In der praktischen Umsetzung bestehe aber noch „Luft“ nach oben.

Ausgegeben: 01. 10. 2020

Das Land unterstütze Kommunen und Zweckverbände beim Hochwasserschutz mit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Umweltministerium bemühe sich in der Praxis mit sehr differenzierten Regelungen, die kommunale Zusammenarbeit beim Hochwasserschutz zu stärken. Allerdings sähen die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft entsprechende Regelungen noch nicht explizit vor. Er frage, wann damit gerechnet werden könne, dass die Förderrichtlinien in novellierter Form vorlägen. In Abhängigkeit von diesem Zeitpunkt werde er noch einen Vorschlag für eine erneute Berichterstattung durch die Landesregierung unterbreiten.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilte zu der vom Berichterstatter gerade gestellten Frage mit, die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft in ihrer jetzigen Fassung gälten noch bis zum 31. Oktober 2022. Der Prozess der Novellierung werde nach derzeitigem Stand im Jahr 2021 beginnen. Allerdings seien Umfang und Zeitaufwand dieses Prozesses noch nicht klar.

Ein Abgeordneter der CDU brachte zum Ausdruck, gemäß der vorliegenden Mitteilung solle Nr. 15.1 der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft um folgenden Satz ergänzt werden:

Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der unteren Wasserbehörde bereits abgestimmte Gesamtkonzeptionen öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften vor, die gesamträumliche Lösungen zum Hochwasserschutz in einem Gewässereinzugsgebiet beinhalten, und weicht eine einzelne Gebietskörperschaft von dieser bestehenden Gesamtkonzeption ab, so wird der nach Satz 1 ermittelte Fördersatz der einzelnen Gebietskörperschaft auf maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

In dieser Formulierung sehe er ein gewisses Problem. Neue Starkregenereignisse führten plötzlich vielleicht zu Nebenflüssen, sodass es sich für die betroffenen Kommunen anbiete, eine Rückhaltemaßnahme zu ergreifen. Ein Hochwasserzweckverband, an dem vielleicht 15 Gemeinden beteiligt seien, werde Maßnahmen, die einmal beschlossen worden seien, im Interesse einer Umsetzung eher nicht mehr ändern. Deshalb sei es wichtig, dass das Land dann, wenn eine Gemeinde ergänzend zu den Lösungen des Verbands eine Maßnahme durchführen wolle, mit der der Verband auch einverstanden sei, weil sie dem Ganzen diene, den Fördersatz nicht deckele, sondern den höheren Fördersatz anwende.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wies hierzu darauf hin, die Deckelung des Fördersatzes für nicht kooperationsbereite Kommunen ziele explizit darauf ab, Kommunen zu „sanktionieren“, die von dem abweichen wollten, was zuvor ein Zweckverband beschlossen habe.

Er fügte auf Frage eines Abgeordneten der SPD hinzu, das Budget an Fördermitteln für den Bereich „Wasserbau und Gewässerökologie“ reiche seit zwei Jahren nicht mehr aus und sei auch in diesem Jahr bereits erschöpft.

Der Berichterstatter erklärte, die novellierten Förderrichtlinien Wasserwirtschaft träten wahrscheinlich zum 1. November 2022 in Kraft. Er würde noch abwarten, bis ein Jahr lang Erfahrungen mit den neuen Regelungen gesammelt worden seien, und schlage insofern den 31. Dezember 2023 als Termin für eine neuerliche Berichterstattung durch die Landesregierung vor.

Sodann verabschiedete der Ausschuss einstimmig folgende Beschlussempfehlung an das Plenum:

Der Landtag wolle beschließen,

- 1. von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 16/8717, Kenntnis zu nehmen;*
- 2. die Landesregierung zu ersuchen, dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 erneut zu berichten.*

30. 09. 2020

Dr. Rösler